



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer:

Datum: 28.08.2014 al

In der Strafsache

g e g e n

geboren am in
wohnhaft

Verteidiger

Rechtsanwalt Ulrich Dost-Roxin, Kurfürstendamm 74a, 10709 Berlin,

wegen versuchten Totschlages pp.

werden dem mittellosen Angeklagten folgende Mittel für die Reise nach Berlin zur Teilnahme an dem 2. Hauptverhandlungstag am 2. September 2014 gewährt:

- Eine Bahnfahrkarte zweiter Klasse von (Hauptbahnhof) nach Berlin (Hauptbahnhof) und zurück
(Hinfahrt am September 2014, Rückreise am September 2014)
- eine Übernachtung nebst Frühstück in der Nacht vom auf den September 2014 im Hotel
Berlin, Tel.:

Das Reisebüro
Bahnkarten beauftragt.

wird mit der Buchung der

Für die Kosten der Bahnkarten und des Hotels kommt die Justizkasse Berlin auf.

Gründe

Der Angeklagte hat durch Vorlage einer Bescheinigung der Wohnheim vom August 2014 nachgewiesen, dass er seit dem 15. März 2014 in dieser Einrichtung für obdachlose Männer lebt und monatlich lediglich einen Barbetrag von ausgezahlt bekommt. Da er hiervon die An- und Abreisekosten sowie eine Übernachtung nach Berlin zur Teilnahme an der Hauptverhandlung nicht tragen kann, waren ihm auf seinen Antrag, den er nach der Hauptverhandlung am 26. August 2014 mündlich vor der Kammer stellte, die o.g. Reiseentschädigungen nach Nr. I.1., I.1.1, I.1.1.2 und I.1.1.3 der Allgemeinen Verfügung über die Gewährung von Reiseentschädigungen vom 10. Januar 2014 (Amtsblatt Berlin 2014, 158f.) durch das Gericht zu gewähren.

Vorsitzende Richterin am Landgericht
Jugendkammer 513

Richter am Landgericht

Richter am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 29.08.2014

Justizobersekretärin

